

Vorlage	Vorlage-Nr:	V 2017/131
TOP:	Status:	öffentlich
	Datum:	10.05.2017
Ermächtigungsübertragungen von 2016 nach 2017		
Federf. Fachbereich:	Finanzen und Controlling	
Beteiligte Fachbereiche:		
Verfasser/in:	Martin Rottstegge	
Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Gremium
	31.05.2017	Rat der Stadt Borken

Erläuterung:

Gemäß § 22 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sind Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragbar.

Der Rat der Stadt Borken hat 2013 die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen festgelegt. Im Rahmen dieser Grundsätze sind die in den Anlagen 01 und 02 aufgeführten Beträge für übertragbar erklärt worden.

Nach § 22 Abs. 4 GemHVO ist dem Rat eine Übersicht der Ermächtigungsübertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und den Finanzplan des Folgejahres vorzulegen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Borken nimmt die gemäß § 22 GemHVO vorgenommenen und in den Anlagen 01 und 02 aufgeführten Ermächtigungsübertragungen von 2016 nach 2017 zur Kenntnis.

Anlagen:

- Anlage 01 - Ermächtigungsübertragungen (konsumtiver Bereich)
- Anlage 02 - Ermächtigungsübertragungen (investiver Bereich)